

RS Vwgh 2006/8/30 2005/09/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2006

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
64/03 Landeslehrer

Norm

B-VG Art20 Abs1;
LDG 1984 §30 Abs1;
LDG 1984 §70 Abs1 Z2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Der Landeslehrer wendet sich gegen den Vorwurf, gegen die Weisung, bestimmt bezeichnete Unterlagen (Formblätter und Erhebungsbögen) bis längstens 26. März 2004 dem Schulleiter vorzulegen, verstoßen zu haben; er habe die Verspätung der Vorlage dieser Urkunden nicht zu verantworten, weil ihm die Einhaltung der Frist infolge der Abwesenheit des Schulleiters am 26. März 2004 bei Schulschluss nicht möglich gewesen sei. So habe er erst am darauffolgenden Montag, dem 29. März 2004, die Unterlagen übergeben können. Dass der um wenige Arbeitstunden verspäteten Vorlage der weisungsgegenständlichen Formulare ein erkennbarer disziplinärer Unwertgehalt zukäme, ist nicht erkennbar, zumal nicht festgestellt wurde, dass diese Verspätung mit erkennbaren Folgen verbunden gewesen sei. Der Schulterspruch und die Bestrafung wegen verspäteter Vorlage der Formulare waren daher inhaltlich rechtswidrig.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Organisationsrecht Diverses Weisung Aufsicht VwRallg5/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005090048.X03

Im RIS seit

26.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at